

Abänderungs-Antrag

von Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen)

betreffend

Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG), §2 Abs. 3

BVSG §2 Abs. 3 wird wie folgt abgeändert:

³ Sie ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören. Der Gemeindevorstand kann pro Stiftung beschliessen, die Aufsicht selber wahrzunehmen, sofern die Stiftung über eine ausgewiesene Bilanzsumme von weniger als 5 Mio. Franken oder weniger als übers Rechnungsjahr gemittelt 500 Stellenprozente verfügt. Er teilt seinen Beschluss der Anstalt bis zum Ende des Vorjahres mit. Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli. Wird eine der beiden Höchstwerte im späteren Verlauf definitiv überschritten, hebt der Gemeindevorstand seinen Beschluss auf, worauf die Aufsicht an die in Kenntnis gesetzte Anstalt per Folgejahr zurückfällt.

Begründung:

- Das Geschäft ist in der Formulierung der 1. Lesung hoch umstritten und droht den Stadt-Land Graben zu vertiefen. Ein Kompromiss ist nötig.
- Die Bestimmung, dass nicht pro Stiftung, sondern nur *gesamthaft* die Aufsicht zurückgenommen werden kann, wurde beim GPV so nie diskutiert und dürfte auch im KR so nicht angekommen sein. Diese Bestimmung lässt sich denn auch nicht in dieser Radikalität mit Governance Überlegungen rechtfertigen.
- Governance Überlegungen sollen gemäss Mehrheit im KR im Zentrum beim Absatz 3 stehen. Die FDP verschliesst sich – trotz grundsätzlich anderer Einschätzung der Risikolage - diesem Anliegen nicht und damit auch nicht einer nachvollziehbaren und vernünftigen Risikobegrenzung. Sie schlägt deshalb vor, die beiden Parameter Bilanzsumme und Stellenprozente alternativ als Risikoindikatoren zu verwenden. Damit wird sichergestellt, dass Stiftungen ab einer gewissen Grösse und Komplexität nicht mehr durch die (Miliz)Behörde einer Gemeinde beaufsichtigt werden können. Und gleichzeitig bleibt es den Gemeinden vernünftigerweise möglich, kleine Stiftungen weiterhin administrativ niederschwellig und kostengünstig beaufsichtigen zu können. Die in der 1. Lesung beschlossene Anbindung an die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Gemeindevorstandes im Stiftungsrat ist aus folgenden Gründen wenig zielführend: Zum einen sind es oft diese kleinen, überschaubaren (Vergabe)stiftungen, wo der Einsitz eines Exekutivmitglieds im Stiftungsrat sinnvoll/wichtig und gleichzeitig die Aufsicht durch die Gemeinde risikoadäquat und kosteneffizient ist; zum andern besteht mit der gesetzlich vorgegebenen Ausstandspflicht gem. KV 43 sowie GG 42 i.V.m. VRG 5a ein genügend starkes Governance Instrument, besonders in einem überschaubaren Risiko- und Komplexitätsumfeld.
- Die hier vorgeschlagenen Höhen, CHF 5 Mio. Bilanzsumme und/oder 500 Stellenprozente, scheinen vernünftig: dies belässt die Möglichkeit, dass Stiftungen, welche über eine überschaubare Komplexität, bspw. ein mittelgrosses Grundstück oder Gebäude und/oder eine kleine Anzahl von Mitarbeitenden verfügen, in der Aufsicht der Gemeinden verbleiben können.
- Die hier vorgeschlagene Formulierung verzichtet auch auf die Formulierung «einmal pro Legislatur» und verhindert damit die Unklarheit, ob die Behörde nur einmal pro Legislatur beschliessen 'darf' oder ob sie jede Legislatur neu beschliessen 'muss'. Die FDP ist der Meinung, dass es unverhältnismässig bürokratisch wäre, den Rücknahmebeschluss in jeder Legislatur neu fassen zu müssen; andererseits ist davon auszugehen, dass die Gemeinden nicht unnötigerweise hin und her wechseln werden, weshalb auf eine Beschränkung pro Legislatur verzichtet werden kann.